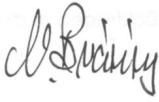



Bauherr / Bauherrin TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2a	PLZ, Ort, Datum 31275 Lehrte, 13.09.2016	1. Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde 2. Ausfertigung für die Gemeinde 3. Ausfertigung für die Bauherrin / den Bauherrn 4. Ausfertigung für die Akte
<input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 69 LBO kommt für die in § 69 Abs. 1 LBO genannten Vorhaben zur Anwendung, wenn die Bauvorlage - mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise - von Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind.		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> Genehmigungsfreistellung nach § 68 Landesbauordnung (LBO) Die Genehmigungsfreistellung kommt für das Vorhaben nach § 68 Abs. 1 LBO zur Anwendung, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i.S. des § 30 Abs. 1 oder 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 LBO erfüllt sind und die Bauvorlage von Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser nach § 65 Abs. 3 LBO gefertigt sind. Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes aufgestellt sein.		
<input checked="" type="checkbox"/> Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 Landesbauordnung (LBO) Das Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO kommt bei Sonderbauten (§ 51 Abs. 2 LBO), bei bauvorlageberechtigten Personen nach § 65 Abs. 4 LBO und in den Fällen des § 65 Abs. 2 LBO zur Anwendung.		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> Anzeige der Beseitigung von Anlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2 Landesbauordnung (LBO) <input type="checkbox"/> Gebäude der Gebäudeklasse 2 <input type="checkbox"/> sonstige/s nicht freistehende/s Gebäude <input type="checkbox"/> sonstige Anlage/n mit einer Höhe von mehr als 10 m, freistehende/s Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein. Das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Den Prüfantrag hat die untere Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Die für die Beseitigung erforderlichen Bauvorlagen nach § 6 der Bauvorlagenverordnung sein beigefügt:		Eingangsstempel der Gemeinde
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Aktenzeichen der Gemeinde
An die Bauaufsichtsbehörde		
Kreis Nordfriesland, Bauen und Planen, Marktstraße 6 , 25813 Husum		
Gegenstand des Bauantrags/der Genehmigungsfreistellung/der Anzeige ist das nachstehend beschriebene Bauvorhaben		
I. Baugrundstück		
1. Lage und Größe des Baugrundstücks		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Kreis		
Hörnkweg		
Grundbuch von Klixbüll	beim Amtsgericht Niebüll	Band Blatt 518, 520
Gemarkung(en) Klixbüll	Flur(en) 10	Flurstücke Grundstücksgröße 63, 64 83.850 m ²
<input type="checkbox"/> Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 oder 3 BauGB		
Bezeichnung des Bebauungsplanes	Gebiet	Nr.
Aufgestellt von	Gemeinde, Stadt	
2. Bebauung		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Grundstück ist nicht bebaut		Das letzte Vorhaben wurde genehmigt/im Rahmen eines Bauaufsichtlichen Verfahren eingereicht
<input type="checkbox"/> Das Grundstück ist bebaut		Datum Aktenzeichen
3. Baulasten		
<input type="checkbox"/> Im Baulastenverzeichnis ist weder zulasten des Baugrundstückes noch zugunsten des Baugrundstücks auf einem anderen Grundstück eine Baulast eingetragen		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Baulastenverzeichnis ist zulasten des Baugrundstückes eine Baulast eingetragen wegen		
<input type="checkbox"/> Übernahme fehlender Abstandsflächen	<input type="checkbox"/> Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstigem Stromkabelleitungsrecht, Funkmastrecht, Bauungs- und Anpflanzungsbeschränkung
begünstigtes Grundstück		
Gemarkung Klixbüll	Flur 10	Flurstück 63, 64

<input type="checkbox"/> Im Baulastenverzeichnis ist zugunsten des Baugrundstückes eine Baulast eingetragen wegen			
<input type="checkbox"/> Übernahme fehlender Abstandsflächen	<input type="checkbox"/> Übernahme von Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten	<input type="checkbox"/> Sonstigem	
begünstigtes Grundstück			
Gemarkung	Flur	Flurstück	
II. Bauvorhaben			
<input checked="" type="checkbox"/> Errichtung (z.B. Neubau, Wiederaufbau)	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung, die keinen Sonderbau zur Folge hat	<input type="checkbox"/> Änderungen (z.B. Umbau, Änderung)	
<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Sonderbau nach § 51 Abs. 2 LBO	<input type="checkbox"/> Beseitigung	
Nähere Beschreibung des Vorhabens			
Umspannwerk Niebüll Ost Neubau von einem Kompensationsspulen-Fundament			
Folgende			
<input type="checkbox"/> Abweichung vom Bauordnungsrecht (§71 Abs. 2 LBO)			
<input type="checkbox"/> Ausnahmen/Befreiungen nach § 31 BauGB			
werden beantragt.			
Dazugehörige Begründungen (ggf. auf gesondertem Blatt)			
Hinweis: Im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 LBO bedarf es für Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB keines schriftlichen Antrags			
III. Persönliches			
Bauherrin/Bauherr/Antragstellerin/Antragsteller			
Name, Vorname bzw. Firma ¹⁾		Straße, Hausnummer	
TenneT TSO GmbH		Eisenbahnlängsweg 2a	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl) ¹⁾	Telefax ²⁾	E-Mail ²⁾
31275 Lehrte	0921 50740 2125	0921 50740 4226	arne.busdorf@tennet.eu
Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (nur ausfüllen, wenn nicht mit Bauherrin/Bauherr identisch)			
Name, Vorname bzw. Firma ¹⁾		Straße, Hausnummer	
TenneT TSO GmbH		Berecker Straße 70	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl) ¹⁾	Telefax ²⁾	E-Mail ²⁾
95448 Bayreuth	0921 50740 2125	0921 50740 4226	arne.busdorf@tennet.eu
Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser			
Name, Vorname bzw. Firma ¹⁾		Straße, Hausnummer	
Kehrer Planung GmbH, Fr. Humsi		Kritenborg 18	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl) ¹⁾	Telefax ²⁾	E-Mail ²⁾
22391 Hamburg	040 611 392 47		dagmar.humsi@kehrer-planung.de
<input checked="" type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 3 LBO	Ausreichende Berufshaftpflichtversicherung/ adäquate Haftpflichtversicherung nach § 65 Abs. 6 LBO		
Beruf	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Architektin			
selbstständig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Versicherer, Vers.-Nr.	
		ERGO Versicherung AG, H 3970110-334-1922	
<input type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 4 LBO	selbstständig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei einem Unternehmen			
<input type="checkbox"/> Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 5 LBO i.V.m. § 65 Abs. 3 LBO	<input type="checkbox"/> Bauvorlageberechtigt nach § 65 Abs. 5 LBO i.V.m. § 65 Abs. 4 LBO		

1) Bitte Ansprechpartner/in angeben

*) Angabe/n freiwillig

Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise			
Art der bautechnischen Nachweise			
Die Typenstatik des Fundaments ist dem Antrag beigelegt, die Statik der Tiefgründung wird nachgereicht.			
Name, Vorname bzw. Firma ¹⁾		Straße, Hausnummer	
Bräuning + Partner Beratende Ingenieure im Bauwesen		Meranierstraße 14	
PLZ, Ort	Telefon (mit Vorwahl) ¹⁾	Telefax ²⁾	E-Mail ²⁾
96049 Bamberg	0951 955 55 - 0	-	info@braeuning-partner.de
<input checked="" type="checkbox"/> Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurgesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Beruf		selbstständig	
Bauingenieur		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise			
Art der bautechnischen Nachweise			
Name, Vorname bzw. Firma ¹⁾		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		Telefon (mit Vorwahl) ¹⁾	Telefax ²⁾ E-Mail ²⁾
Eingetragen in die Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurgesetzes		ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Beruf		selbstständig	
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bauleiterin/Bauleiter			
Mitteilung des Namens der Bauleiterin/des Bauleiters mit Adresse, Telefon */Telefax*), E-Mail-Adresse*), Beruf (selbstständig ja/nein) und deren/dessen Unterschrift			
<input type="checkbox"/> ist beigelegt.		<input checked="" type="checkbox"/> wird vor Baubeginn nachgereicht.	
Sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle i.S. des § 67 Abs. 3 LBO	Name/Anschrift/ Telefon/Fax	Anerkennung als sachverständige Person bzw. sachverständige Stelle	Art der Bescheinigung
IV. Erklärung der Aufstellerin/ des Aufstellers der bautechnischen Nachweise und der Fachplanerinnen/Fachplaner			
Ich/Wir erkläre/n, dass die von mir/uns gefertigten Nachweise, Bauvorlagen und Gutachten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen			
Ort, Datum			
Bamberg, den 26.09.2016			
Für den Fall, dass die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt sind, übernehme ich die Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise und überwache bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen (§ 70 Abs. 2 Satz 3 und 4 LBO)			
Ort, Datum		Name und Unterschrift ¹⁾	
V. Unterschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers nach § 64 Abs. 4 LBO und -soweit erforderlich- Erklärung nach § 68 Abs. 6 bzw. § 69 Abs. 4 LBO			
Ich/Wir erkläre/n als Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserin, dass die von mir/uns gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Soweit für das Vorhaben Abweichungen nach § 71 LBO oder Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauBG erforderlich sind, sind die entsprechenden Anträge beigelegt.			
Im Fall der Genehmigungsfreistellung erkläre ich, dass die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 und 2 LBO vorliegen.			
Ort, Datum		Name und Unterschrift ¹⁾	
Hamburg, 13.09.2016		Dagmar Humsi, 	
VI. Erklärung der Bauherrin/des Bauherrn			
Ich erkläre, dass die Angaben nach bestem Wissen gemacht worden sind.			
Für Feuerungsanlagen nach § 43 Abs. 1 LBO werde ich spätestens zehn Werktage vor Baubeginn der Anlage eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin/des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerungsstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, den Anschluss an die Abgasanlagen und die Aufstellung der Feuerstätten werde ich je eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin/des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen. Außerdem erkläre ich, dass die Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 79 Abs. 3 Satz 2 LBO). Bei Gasfeuerungsanlagen - außer Flüssiggas - wir das Erforderliche durch die "Anmeldung einer Gasanlage" beim Gasversorgungsunternehmen veranlasst.			

Mir ist bekannt, das im Fall der Genehmigungsfreistellung unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen und privater Rechte mit der Ausführung des Vorhabens einen Monat nach Einreichung der erforderlichen Bauvorlage und Erklärung bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden darf, wenn die Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn nicht untersagt. Wenn Abweichungen vom Bauordnungsrecht (§ 71 Abs. 2 LBO), Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind, darf mit dem Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem schriftlichen Antrag entsprochen wurde.

Im Fall der Genehmigungsfreistellung habe ich zeitgleich mit dieser Einreichung der Bauvorlage eine weitere Ausfertigung bei der Gemeinde eingereicht. Ich werde, soweit andere Behörden zuständig sind, die für das Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einholen (§ 68 Abs. 11 LBO).

Mir ist bekannt, dass die Aufstellerin oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen zu überwachen haben (§ 70 Abs. 2 Satz 4 LBO). Bei baulichen Anlagen nach § 70 Abs. 3 Satz 1 LBO prüft die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur den Standsicherheitsnachweis, es sei denn, dies ist nach Anlage 2 der Bauvorlageverordnung nicht erforderlich. Den Personen, welche die Bauüberwachung vorzunehmen haben, werde ich den Baubeginn anzeigen und damit die Bauüberwachung veranlassen (§ 54 Abs. 1 Satz 6 LBO).

Den Baubeginn werde ich der Bauaufsichtsbehörde nach § 73 Abs. 7 LBO mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnanzeige).

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung werde ich der Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitteilen (§ 79 Abs. 2 LBO) und dabei vorlegen:

- Bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 3 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für die Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 2 LBO),
- bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO eine Bescheinigung der Person, die in der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist, über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 78 Abs. 3 LBO).
- bei Bauvorhaben nach § 70 Abs. 5 Satz 1 LBO (z.B. Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen) eine Bescheinigung der oder des Prüfsachverständigen für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmte Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 78 Abs. 4 LBO),
- in den Fällen des § 78 Abs. 5 LBO (Gebäude der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) die jeweilige

VII. Anlagen nach der Bauvorlageverordnung (BauVorVO)

(Im Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 68 LBO) sind die Bauvorlagen **zeitgleich** bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde (je 1-fach) einzureichen, wenn die Gemeinde nicht Bauaufsichtsbehörde ist.)

- Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 oder 1:1000 als Auszug aus der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 BauVorVO)
- Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:5000 auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (§ 3 Nr. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 BauVorVO)
- Angaben über die gesicherten Erschließung (§ 3 Nr. 6 BauVorVO) --> **siehe Anlage 10.1 (PF-Unterlage)**
- Nachweis der Regelung für notwendige Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7 BauVorVO; §§ 16, 18 bis 21 BauNVO)
- Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO) Blatt
- Bau- und Betriebsbeschreibung (§ 9 BauVorVO)
- Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 BauVorVO) --> **siehe Anlage 11.3 (PF-Unterlage)**
- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise auf gesondertem Vordruck
- Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorVO) (**Kompensationsspule**)
- Brandschutznachweis (§ 11 BauVorVO)
- Nachweis für Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz (§ 12 BauVorVO)
- Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 3 der Baugebührenverordnung
- Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise werden nachgereicht. Mir ist bekannt, dass die geprüften bautechnischen Nachweise im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 und § 69 LBO zehn Werktagen vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen müssen. (§ 67 Abs. 4, § 69 Abs. 3 LBO). (**Tiefgründung**)
- Nachweis im Fall öffentlicher Förderung (erforderlich für die Ermittlung der Baugebühr)
- Berechnung der anrechenbaren Kosten im Fall von Umbauten und baulichen Anlagen, die keiner der in der Anlage 2 der Baugebührenverordnung aufgeführten Gebäudearten zuzuordnen sind

Statistischer Erhebungsbogen

Anlagen für Werbeanlagen (§ 4 BauVorVO)

- Übersichtsplan im Maßstab 1:1000 mit Einzeichnung des Standortes
- Zeichnung der Werbeanlage mit Maßen
- Lichtbild/Lichtbildmontage
- Nachweis der Standsicherheit, soweit er bauaufsichtlich zu prüfen ist, andernfalls die Erklärung nach § 69 Abs. 4 Satz 2 LBO

Beseitigung von Anlagen

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der zu beseitigenden Anlage (§ 6 BauVorVO)
- Bestätigung der Standsicherheit nach § 63 Abs. 3 Satz 3 LBO
- Standsicherheitsnachweis, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 LBO erforderlich ist

VIII. Hinweis zur Verfahrensumstellung und Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO)

Liegen die Voraussetzungen für das beantragte bauaufsichtliche Verfahren nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Bauherrin/des Bauherrn das Vorhaben in das jeweils erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin/der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht (§ 67 Abs. 8, § 68 Abs. 12, § 69 Abs. 11 LBO). Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn nach § 68 Abs. 13 Satz 2 LBO als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt im Fall der Genehmigungsfreistellung als Eingang der Bauvorlagen nach § 69 Abs. 6 LBO.


In der Genehmigungsfreistellung müssen der Bauherrin/dem Bauherrn bei Baubeginn die bautechnischen Nachweise und im Fall der Prüfpflicht der bautechnischen Nachweise (§ 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO) die geprüften bautechnischen Nachweise vorliegen.

Im Verfahren der Genehmigungsfreistellung (§ 68 LBO) kann die Gemeinde erklären, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden

Ort, Datum

Lehrte, 13.09.2016

Name und Unterschrift¹⁾


i.A. Arne Busdorf, i. V. Dr. Bernd Brühöfner